

liche Zwecke" glaube ich mit Rücksicht auf die wenigen nur noch zur Verfügung stehenden Tage, in denen der von Bremen beabsichtigte Zweck doch nicht zu erzielen sein würde, absehen zu wollen. Hinzu kommt, daß die Frage der Altersgrenzen erst auf der Polizeibesprechung in Königsberg am 14./15. August 1930 eingehend besprochen worden ist und hierbei die weit überwiegende Mehrheit der Länder sich für Beibehaltung der Altersgrenzen ausgesprochen hat. Ich werde jedoch auf der nächsten Polizeibesprechung die Frage erneut zur Erörterung stellen.

Bei dieser Sachlage und in der Auffassung, daß der Senat auf die Beteiligung Bremens an dem Reichszuschuß für polizeiliche Zwecke entscheidenden Wert legt, darf ich annehmen, daß der Senat gegen die Verkündung der beiden fraglichen Gesetze Einspruch erheben wird.

(gez.) Dr. Wirth.

Beglaubigt:

(St.) Unterschrift

Ministerialkanzleiobersekretär.

Mitteilung des Senats

vom 9. Dezember 1930.

1. Bremer Straßenbahn.

Über die Rechtsgültigkeit der letzten Erhöhung der Fahrpreise der Straßenbahn — vergl. Beschluß der Bürgerschaft vom 14. März 1930 (Verhdlg. zwischen Senat und Bürgerschaft S. 109) — hat die Justizkommission des Senats wie folgt berichtet:

"Die Justizkommission geht von der Voraussetzung aus, daß die Bürgerschaft ein Gutachten darüber wünscht, ob der Schiedsspruch in Sachen der Bremer Straßenbahn gegen den Bremischen Staat vom 22. Dezember 1929, insofern er eine Erhöhung der Beförderungspreise der Straßenbahngesellschaft vorsieht, rechtsgültig ist. Die in der Öffentlichkeit in dieser Beziehung aufgetauchten Bedenken gehen dem Vernehmen nach dahin:

- 1) ob das Schiedsgericht zur Entscheidung in der Sache überhaupt zuständig gewesen ist und bejahendenfalls
- 2) ob die Voraussetzungen für die Anrufung des Schiedsgerichts vorgelegen haben.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

1. Zuständigkeit des Schiedsgerichts. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß den Straßenbahnunternehmungen in der wirtschaftlich schwierigen Übergangszeit nach dem Kriege durch Verordnung vom 21. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 255) ein Anspruch auf Abänderung vereinbarter Tarife verliehen, und daß die Entscheidung über diesen Anspruch im Streitfalle einem nach Maßgabe des § 4 der genannten Verordnung zu bildenden Schiedsgericht übertragen worden ist. Auf Grund dieser Bestimmungen sind wiederholt in der Vergangenheit Meinungsverschiedenheiten zwischen der Bremer Straßenbahn und dem Staat über eine von der Gesellschaft beantragte Erhöhung der Tariffätze im schiedsgerichtlichen Verfahren ausgetragen worden und ist eine Neuregelung der Straßenbahntarife durch Schiedsspruch erfolgt, zuletzt

am 6. April 1925. Die Rechtsgültigkeit dieser früheren Verfahren und der in ihnen ergangenen Entscheidungen dürfte außer Frage stehen. Jedenfalls sind insoweit bestehende Bedenken nicht bekannt geworden.

Was das letzte Schiedsverfahren anbelangt, so gründet sich die Zuständigkeit des erkennenden Schiedsgerichts auf die Vorschriften des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 10. Dezember 1928 über das Außerkrafttreten der Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Beförderungspreisen der Eisenbahnen, Kleinbahnen (Lokalbahnen), Straßenbahnen und Anschlußbahnen (Reichsgesetzbl. II S. 637) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Verordnung vom 21. Februar 1920 über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Beförderungspreisen der Eisenbahnen, Kleinbahnen (Lokalbahnen), Straßenbahnen und Anschlußbahnen (Reichsgesetzbl. S. 255). Nach § 1 der an erster Stelle genannten Verordnung ist zwar die Zuständigkeit des Schiedsgerichts in der Tarifffrage begründende Verordnung vom 21. Februar 1920 mit dem Ablauf des 31. März 1929 außer Kraft getreten, indessen können nach § 2 daselbst Änderungen der Vereinbarungen nach § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 21. Februar 1920 noch bis zum 31. März 1930 verlangt werden. § 2 Abs. 3 bestimmt, daß wenn gegenüber dem in dem Schiedsspruch berücksichtigten oder zur Zeit der gütlichen Einigung der Parteien vorliegenden Tatbestand eine erhebliche Änderung eingetreten ist, jede Partei die Abänderung der Vereinbarungen verlangen kann. Die Verordnung vom 10. Dezember 1928 hat also den Parteien, bei Außerkraftsetzung der maßgebenden Verordnung im übrigen, die Möglichkeit der Anrufung des Schiedsgerichts zum Zwecke der Abänderung der geltenden Tariffätze bis zum 31. März 1930 ausdrücklich vorbehalten. Da die Straßenbahngesellschaft das letzte Schiedsverfahren bereits im November 1929 anhängig gemacht hat, kann daher die Zulässigkeit des Verfahrens nicht zweifelhaft sein. Die weitere Frage, ob die Entscheidung durch ein neu zu bildendes Schiedsgericht oder durch den früher mit der Sache befaßte zu treffen war, beantwortet sich durch die Vorschrift des § 4 Abs. 5 der Verordnung vom 21. Februar 1920. Danach bleibt das einmal geltende Schiedsgericht auch zuständig für die Entscheidung über die nach § 2 Abs. 3 gestellten Anträge auf nachträgliche Abänderung des Schiedsspruch, jedoch haben die Parteien die Möglichkeit, eine anderweitige Zusammensetzung des Schiedsgerichts zu vereinbaren. Eine derartige Vereinbarung ist bei dem letzten Schiedsverfahren nicht getroffen worden, sodaß mithin das Schiedsgericht in der früheren Zusammensetzung zu entscheiden hatte. Die hinsichtlich der Zuständigkeit des erkennenden Schiedsgerichts obwaltenden Bedenken erscheinen danach unbegründet.

2. Vorliegen der Verfahrensvoraussetzungen. Über die Frage, ob die Voraussetzungen für die Anrufung des Schiedsgerichts vorlagen, hatte das Schiedsgericht selbst zu entscheiden, nachdem es von der Straßenbahngesellschaft angegangen worden war. Die Bejahung oder Verneinung der Frage ist für die Parteien maßgebend, da der Schiedsspruch keiner Anfechtung unterliegt. In den Entscheidungsgründen ist hierzu folgendes ausgeführt:

„Voraussetzung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts zur Entscheidung ist nach § 2 der Verordnung vom 21. Februar 1920, daß nicht eine bindende Einigung über die erhobenen Ansprüche zwischen den Parteien zustande gekommen ist. Die Bedeutung dieser Vorschrift liegt darin, daß die mangelnde Zustimmung des Vertragsgegners insoweit ersetzt wird, als die Feststellungen des Schiedsgerichts reichen, denn diese Feststellungen gelten nach § 2 als Bestandteile der Abmachungen.

Negativ besagt die Bestimmung, daß das Schiedsgericht nicht zur Entscheidung berufen ist, wenn eine Einigung über die erhobenen Ansprüche schon vor Anrufung des Schiedsgerichts erfolgt ist, oder wenn im Laufe des schiedsgerichtlichen Verfahrens sich die Parteien durch Vergleich einigen.

Das Letztere ist nicht geschehen, das Erstere ist von niemand, insbesondere nicht von den berufenen Vertretern des Bremer Staates, behauptet worden.

Ob vor Anrufung des Schiedsgerichts alle Einigungsmöglichkeiten erschöpft worden sind, ist ohne jede rechtliche Bedeutung. Es mag aber darauf hingewiesen werden, daß eine Einigung nicht nur dann gescheitert ist, wenn alle Vergleichsmöglichkeiten erschöpft worden sind, sondern selbstverständlich auch dann, wenn die eine Partei sich nicht einigen will und daher, ohne eine Einigung versucht zu haben, das Schiedsgericht anruft. Im Schiedsgericht selbst sind die mehrfach angestellten Vergleichsversuche gescheitert, und damit ist der Beweis geliefert worden, daß eine Einigung nicht zustande gekommen ist. Mehr verlangt das Gesetz nicht, um das Schiedsgericht in Wirksamkeit treten zu lassen. Zum Überschuß haben die Parteien auf die Frage des Obmanns erklärt, daß keine Bedenken gegen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts, also gegen den Spruch, beständen, womit sie die unzweideutige Erklärung abgegeben haben, daß eine außergerichtliche Einigung, die den Spruch hätte verhindern müssen, nicht erfolgt sei, und daß daher einem Spruch des Schiedsgerichts kein Hindernis im Wege stehe."

Diese Rechtsansführungen sind nicht zu beanstanden, insbesondere ist dem Schiedsgericht darin beizutreten, daß es ohne jede rechtliche Bedeutung ist, ob vor Anrufung des Schiedsgerichts alle Einigungsmöglichkeiten erschöpft worden sind. Es ist in dieser Beziehung folgendes zu berücksichtigen:

Die Verordnung vom 21. Februar 1920 schreibt nicht etwa vor, daß vor Anrufung des Schiedsgerichts Einigungsverhandlungen zwischen den Parteien stattfinden hätten; wenn dies bestimmt wäre, würde allerdings die Tatsache der Abhaltung derartiger Verhandlungen eine formelle Voraussetzung des Schiedsverfahrens bilden und würde bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift zweifelhaft sein können, ob dies nicht einen wesentlichen Mangel darstelle, der die Unzulässigkeit des ganzen Verfahrens zur Folge habe. Die Bedeutung der Vorschrift des § 2 Abs. 2, welcher lautet: „Falls eine Einigung über die Ansprüche aus § 1 nicht zustande kommt, entscheidet über diese ein Schiedsgericht“, liegt nach ihrer Fassung in erster Linie in der Einsetzung des Schiedsgerichts als entscheidende Stelle. Durch die Worte: „falls eine Einigung über die Ansprüche aus § 1 nicht zustande kommt“, soll offenbar nur zum Ausdruck gebracht werden, daß die gütliche Einigung der Parteien, sei es vor, sei es während des Verfahrens, der Entscheidung des Schiedsgerichts vorgeht und diese ausschließt. Die Worte sind also nicht im Sinne einer formellen Voraussetzung des Verfahrens als solchem, sondern in einer materiellen Voraussetzung der Entscheidung aufzufassen. Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 wird danach im Zusammenhang mit Abs. 2 dahin verstanden werden müssen, daß die Entscheidung des Schiedsgerichts ausgeschlossen sein soll, wenn und soweit die Parteien sich über die Streitpunkte gütlich einigen, daß aber, falls eine Einigung nicht stattfindet, die Feststellungen des Schiedsgerichts die vorhandenen Lücken in den Abmachungen ausfüllen und als Bestandteil der Vereinbarungen gelten sollen. Bei dieser Bedeutung der Vorschrift kann es nicht darauf ankommen, ob vor Anrufung des Schiedsgerichts alle Einigungsmöglichkeiten erschöpft worden sind. Entscheidend für die Rechtsgültigkeit des Schiedsspruches ist vielmehr, ob im Augenblicke der Fällung des Spruches die Parteien sich in der Tarifffrage geeinigt hatten oder nicht. Da dies nicht der Fall war, war das Schiedsgericht zweifellos berufen, in der Sache zu entscheiden."

Der weiter in dem Beschluß der Bürgerschaft gewünschte Bericht wird vorgelegt werden, sobald der mit der Erstattung beauftragte Verkehrs-Ausschuß der Deputation für Häfen und Eisenbahnen die sehr umfangreichen Vorarbeiten abgeschlossen hat.

2. Bericht, betreffend Erlass eines Gesetzes über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht.

Die Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen hat den anliegenden Bericht nebst Gesetzentwurf erstattet. Der Senat stimmt der Vorlage zu und ersucht die Bürgerschaft, die Gesetzesvorlage zu beschließen.

Bericht.

Anlage.

Die Bürgerschaft hat durch Beschluß vom 28. Oktober 1927 den Senat um die Vorlage eines Gesetzentwurfs ersucht, der das private berufliche Schul- und Unterrichtswesen im bremischen Staatsgebiet regelt. In Verfolg dieses Beschlusses mit der Bearbeitung der Angelegenheit beauftragt, berichtet die unterzeichnete Behörde dem Senat wie folgt:

Über das private berufliche Schul- und Unterrichtswesen bestehen in Bremen keine landesrechtlichen Vorschriften, obwohl an sich die gesetzliche Regelung dieser Materie zur Zuständigkeit der Länder gehört (vergl. Art. 144, 147 der Reichsverfassung). Es gelten für das fragliche Gebiet zur Zeit noch die Bestimmungen der vom Bundesrat auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. erlassenen Bekanntmachung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 2. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 683). Die auf Grund dieser Bekanntmachung vom Senat erlassene Verordnung, betreffend die Ausbildung von Hausbedarfslehrlingen vom 27. März 1925 (Gesetzbl. S. 43) dürfte als rechtsungültig anzusehen sein, da — wie sowohl das Preussische Obergerichtsgericht als auch das Reichsgericht mehrfach entschieden haben — die Ermächtigung des Gesetzes vom 4. August 1914 nur für die Zeit des Krieges erteilt war und deshalb nach Beendigung desselben die während der Ermächtigungszeit erlassenen Verordnungen nicht noch durch völlig neue Rechtsvorschriften ergänzt und erweitert werden konnten. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind daher schon seit Jahren nicht mehr angewendet worden.

Die genannte Bekanntmachung des Bundesrats regelt das private berufliche Unterrichtswesen grundsätzlich dahin, daß es die Freiheit der Unterrichtserteilung in gewerblichen und kaufmännischen Fächern ausschließt und die gewerbsmäßige Betätigung auf diesem Gebiete von einer behördlichen Erlaubnis abhängig macht. Dabei ist unterschieden zwischen schulmäßigem und nicht schulmäßigem Unterricht. Während der Betrieb und die Leitung privater Fortbildungs- und Fachschulen sowie die Unterrichtserteilung in einer derartigen Schule schlechthin erlaubnispflichtig sind, ist bei der nichtschulmäßigen Erteilung gewerblichen und kaufmännischen Privatunterrichts die Einholung der Erlaubnis nur dann erforderlich, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß der Unterricht gewerbsmäßig an Personen erteilt werden soll, die ihre Kenntnisse als gewerbliche und kaufmännische Angestellte verwerten wollen. Im übrigen trifft die Bekanntmachung des Bundesrats Bestimmungen über die Voraussetzungen einer etwaigen Versagung oder Zurücknahme der Erlaubnis. Sie behält ferner den Landeszentralbehörden das Recht der bedingungsweisen Erteilung der Erlaubnis sowie des Widerrufs derselben vor. Endlich sind noch Übergangs- und Strafbestimmungen darin vorgesehen.

Diese Vorschriften haben sich, soweit sie den schulmäßigen Unterricht betreffen, im allgemeinen bewährt. Es ist mit ihrer Hilfe möglich gewesen, die Zahl der gewerblichen und kaufmännischen Privatschulen mit dem vorhandenen Bedürfnis einigermaßen in Einklang zu halten, über die Schulen eine gewisse Aufsicht auszuüben und dadurch bestehenden Mißständen entgegenzuwirken. Demgegenüber haben sich die Vor-

schriften über die Erteilung von gewerblichem oder kaufmännischem Einzelunterricht in der Praxis als verfehlt erwiesen. Nur selten geben sie in den Fällen der erlaubnislosen Unterrichtserteilung dieser Art die Möglichkeit, die den Unterricht erteilende Person zur Verantwortung zu ziehen, weil die Umstände meist keine genügenden Anhaltspunkte dafür bieten, daß der Unterricht in der Absicht erteilt wird, die unterrichtete Person in den Stand zu setzen, die erworbenen Kenntnisse später als kaufmännische oder gewerbliche Angestellte zu verwerten und weil andererseits die Teilnehmer an derartigem Unterricht häufig die unterrichtende Person durch die Behauptung decken, daß sie die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten lediglich für den eigenen Bedarf zu verwerten beabsichtigen. Das Versagen der geltenden Bestimmungen in diesem Punkte wird insbesondere in den Kreisen des bremischen Handwerks und Gewerbes als mißlich empfunden, da mittels des fraglichen Unterrichts in den Berufsstand Kreise hineingelangen, deren Betätigung sowohl für die Handwerksmeister, als auch für ihre Arbeitnehmer eine unerwünschte Konkurrenz bedeutet, und die zudem infolge ihrer meist mangelhaften Leistungen das Ansehen des Gesamtgewerbes in der Öffentlichkeit schädigen. Gerade diese Verhältnisse sind es, die dazu geführt haben, daß in der Bürgererschaft der Antrag auf landesgesetzliche Regelung des privaten gewerblichen und kaufmännischen Unterrichtswezens eingebracht worden ist.

Es ist dem seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommenden und um die Hebung der Leistungen des Berufsstandes bemühten selbständigen Handwerk sowie den handwerksmäßig ausgebildeten Arbeitnehmern des Gewerbes nicht zu verdenken, wenn sie sich gegen das Eindringen von mangelhaft ausgebildeten Elementen wehren und eine schärfere Überwachung der privaten Unterrichtserteilung verlangen. Auch der Staat kann diese Verhältnisse nicht gutheißen. Für seine Stellungnahme kommt neben dem Gesichtspunkte der Wahrung der berechtigten Interessen des Gewerbes insbesondere auch der des Schutzes der Allgemeinheit in Betracht. Die Erfahrung lehrt, daß die den Unterricht erteilenden Personen häufig nicht die erforderliche Vorbildung besitzen, sodaß die Teilnehmer nicht den erwarteten Nutzen von dem Unterricht haben. Nicht selten werden auch Honorare verlangt, die in keinem Verhältnis zu dem Wert des erteilten Unterrichts stehen. Neben diesen, auf eine Ausbeutung des Publikums hinauslaufenden Fällen, kommen solche vor, in denen die Persönlichkeit des Unterrichtenden in sittlicher Beziehung zu Bedenken Anlaß gibt oder wo die Räumlichkeiten, in denen der Unterricht erteilt wird, dafür gänzlich ungeeignet sind. Es muß somit auch vom Standpunkte des Staates aus als dringend erwünscht bezeichnet werden, daß gesetzliche Handhaben geschaffen werden, die eine wirksame Überwachung der privaten Unterrichtstätigkeit auf den in Betracht kommenden Gebieten ermöglichen. Bei der zu treffenden Regelung empfiehlt es sich, die schulmäßige Unterrichtserteilung mit zu berücksichtigen, weil die jetzt maßgebenden Vorschriften der Bekanntmachung des Bundesrats jederzeit vom Reichswirtschaftsminister aufgehoben werden können, wodurch eine Lücke in der gesetzlichen Regelung des Gesamtgebietes entstehen würde, die auf alle Fälle später beseitigt werden müßte, da die betreffenden Vorschriften nicht zu entbehren sind.

Die Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen empfiehlt danach den Erlass des anliegenden Gesetzes. Zu den einzelnen Vorschriften wird folgendes bemerkt:

Zu § 1. Der Entwurf geht von demselben grundsätzlichen Standpunkte aus wie die zur Zeit maßgebende Bekanntmachung des Bundesrats. Es besteht nach ihm keine Unterrichtsfreiheit, vielmehr ist die Zulässigkeit der Erteilung von Privatunterricht in gewerblichen und kaufmännischen Fächern von einer nachzusuchenden behördlichen Erlaubnis abhängig gemacht. Das gilt sowohl für den schulmäßigen wie den nichtschulmäßigen Unterricht. Hinsichtlich des Letzteren weicht jedoch die getroffene Regelung von den Vorschriften der Bekanntmachung insofern ab, als die Erlaubnispflicht nicht nur vorgesehen ist bei der Unterrichtserteilung an Personen,

die ihre Kenntnisse als gewerbliche oder kaufmännische Angestellte verwerten wollen, sondern auf jede unterrichtliche Tätigkeit in gewerblichen und kaufmännischen Fächern erstreckt ist. Es soll also auch derjenige der Erlaubnis bedürfen, der den in Frage kommenden Unterricht an Personen zu erteilen beabsichtigt, die die übermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten für den eigenen Bedarf verwenden wollen oder um sich mittels derselben in beruflich selbständiger Stellung oder als hauswirtschaftliche Angestellte zu betätigen. Durch diese Regelung wird es möglich sein, die an früherer Stelle gekennzeichneten Mißstände zu beseitigen.

Welcher Unterricht als „Unterricht in gewerblichen und kaufmännischen Fächern“ anzusehen ist, läßt sich im Gesetz nicht im einzelnen bestimmen, da die in Frage kommenden Unterrichtsstoffe und Gegenstände zu mannigfaltig sind. Bisweilen wird die Entscheidung der Frage Schwierigkeiten bereiten können. Der Entwurf beschränkt sich daher darauf, für einige gewerbliche Fertigkeiten, wie Kleidermachen, Putzmachen, Weißnähen und Haarpflege, in denen dauernd zahlreiche Personen im Wege des Privatunterrichts ihre Ausbildung erhalten und bei denen zweifelhaft sein kann, ob sie unter das Gesetz fallen, ausdrücklich klarzustellen, daß der Unterricht in diesen Fertigkeiten als Unterricht in gewerblichen Fächern im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Im übrigen behält der Entwurf die Bestimmung des in Frage kommenden Unterrichts dem Senat vor, was zweckmäßig sein dürfte.

Zu §§ 2 bis 4. Wer eine nach § 1 Abs. 1 und 2 erlaubnispflichtige Tätigkeit ausüben will, muß einen entsprechenden Antrag an die zuständige behördliche Stelle richten. In den §§ 2 bis 4 sind die formalen Erfordernisse, die dabei zu beachten sind, im einzelnen bestimmt. Die Behörde soll durch die vorgeschriebenen Angaben und Nachweise in die Lage gesetzt werden, prüfen zu können, ob der Erteilung der Erlaubnis in sachlicher oder persönlicher Hinsicht Bedenken entgegenstehen.

Zu § 5. Nach der Verordnung, betreffend Ausführung der Bekanntmachung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 10. Oktober 1917 (Gesetzbl. S. 228) in der Fassung der Verordnung vom 27. März 1925 (Gesetzbl. S. 43) ist für die Erteilung der gemäß der Bundesratsbekanntmachung erforderlichen Erlaubnis die Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen zuständig. Es empfiehlt sich nicht, diese Regelung zu übernehmen, da die Gesamtbehörde einen zu schwerfälligen Apparat darstellt und die baldige Erledigung vorliegender Anträge darunter leiden würde. Der Entwurf überträgt deshalb die Entscheidung über die Anträge auf Erlaubniserteilung einem von der Behörde einzusetzenden besonderen Ausschuß.

In Abs. 3 und 4 sind die Gründe aufgeführt, aus denen die Erlaubnis auf alle Fälle zu versagen ist oder nach Ermessen der entscheidenden Stelle versagt werden kann. Die Vorschriften decken sich mit der im § 2 der Bekanntmachung getroffenen Regelung. Neu hinzugekommen sind lediglich die Versagungsgründe in Abs. 3 unter Ziffer 4 und in Abs. 4 unter Ziffer 2.

Entscheidungen, die den Nachsuchenden beschweren, sei es, daß durch sie die Erlaubnis ganz versagt, sei es, daß sie nur unter Vorbehalten und Bedingungen erteilt wird, unterliegen — abgesehen von den in § 10 geregelten Beschwerdeverfahren — der Anfechtung im Verwaltungsrechtswege. Es ergibt sich dieses aus § 8 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Hieran ändert der Entwurf grundsätzlich nichts, er schließt nur die gerichtliche Nachprüfung der in Abs. 3 unter Ziffer 2 bis 4 und in Abs. 4 unter Ziffer 1 aufgeführten Versagungsgründe aus. Bestimmend war dabei die Erwägung, daß für die Beurteilung der Frage, ob der um die Erlaubnis Nachsuchende die zur Leitung der Schule oder die zur Erteilung des Unterrichts erforderliche Befähigung oder die zum einwandfreien Betriebe der Schule erforderlichen Mittel oder Räumlichkeiten nachzuweisen vermag oder nicht, ob die Zahl der angelegten Unterrichtsstunden zur Erreichung des gestellten Lehrzieles ausreicht sowie ob ein Bedürfnis für die Unterrichtserteilung besteht, im wesentlichen schultechnische Gesichtspunkte maßgebend sind, und daß deshalb das Verwaltungsgericht

regelmäßig nicht in der Lage ist, sich über dieselben aus eigener Kenntnis der Dinge ein sachgemäßes Urteil zu bilden.

Zu § 6. Die hier getroffene Regelung entspricht in der Hauptsache dem § 3 der Bekanntmachung des Bundesrats. Abweichungen enthält der Abs. 4, insofern er bestimmt, daß die Erlaubnis stets nur auf Widerruf zu erteilen ist, und indem er die Wirksamkeit der Erlaubnis zur Erteilung von nichtschulmäßigem Privatunterricht auf ein Jahr befristet.

Zu § 7. Der Widerruf der Erlaubnis bedeutet regelmäßig einen harten Eingriff in die wirtschaftliche Existenz der den Unterricht erteilenden Personen und wird deshalb nicht dem freien Ermessen der Behörde überlassen werden können. Der Entwurf regelt daher im § 7 die Voraussetzungen, unter denen die Zurücknahme der Erlaubnis zulässig ist. Abs. 1 bestimmt, in welchen Fällen die Zurücknahme stets zu erfolgen hat, während Abs. 2 die Tatbestände aufzählt, bei deren Vorliegen die Behörde zur Zurücknahme berechtigt ist.

Bei einer Reihe von Zurücknahmegründen sind für die Beurteilung im wesentlichen schultechnische Gesichtspunkte maßgebend. Der Entwurf schließt daher für sie, entsprechend der im § 5 für die Versagungsgründe getroffenen Regelung und aus den gleichen Erwägungen, die Nachprüfung im Rechtswege aus.

Zu § 8. Zur Vermeidung von Härten ist es erforderlich, zu Gunsten der Personen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes eine auf Grund einer früher erteilten, noch wirksamen Erlaubnis ausgeübte oder eine bis dahin nicht erlaubnispflichtige Unterrichtstätigkeit fortsetzen wollen, Übergangsbestimmungen zu erlassen. Eine früher erteilte und bei Inkrafttreten des Gesetzes noch wirksame Erlaubnis soll wirksam bleiben, dem Inhaber wird nur die Verpflichtung auferlegt, seine Berechtigung innerhalb eines Monats bei der Behörde anzumelden. Außerdem soll die Erlaubnis, soweit sie nicht ausdrücklich bereits auf Widerruf erteilt ist, als unter diesem Vorbehalt erteilt angesehen werden. Wer bei Inkrafttreten des Gesetzes eine bislang nicht erlaubnispflichtige Unterrichtstätigkeit ausübt und dieselbe über den 30. September 1931 hinaus fortsetzen will, untersteht an sich dem Gesetz, jedoch soll die Versagung der Erlaubnis mangels Bedürfnisses nur zulässig sein, wenn mit der erlaubnispflichtigen Tätigkeit erst in den letzten drei Jahren begonnen worden ist.

Im Abs. 3 ist klargestellt, daß die von der Union-Stiftung und vom Frauen-Erwerbs- und Ausbildungsverein betriebenen Privatschulen, die kraft ihrer staatlichen Anerkennung eine Sonderstellung einnehmen, nicht unter das Gesetz fallen.

Zu § 9. Das grundsätzliche Recht des Staates, über die bestehenden Privatschulen eine Aufsicht auszuüben, folgt bereits aus seiner Schulhoheit. § 9 regelt im einzelnen die behördlichen Aufsichts- und Zwangsbefugnisse und überträgt ferner die Ausübung der Aufsicht dem nach § 5 Abs. 2 von der Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen eingesetzten Ausschuss.

Zu § 10. Die behördlichen Anordnungen und Entscheidungen können mit der Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden, soweit das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit dieses zuläßt und der Entwurf nicht für bestimmte Fragen die Nachprüfung im Rechtswege ausdrücklich ausschließt. Daneben ist nach dem Entwurf Beschwerde an die Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen zulässig, die unter Ausschluß weiterer Beschwerde endgültig entscheiden soll.

Zu § 11. Die Strafbestimmungen sind aus § 8 der Bekanntmachung des Bundesrats übernommen. Es ist lediglich die Höhe der angedrohten Geld- und Freiheitsstrafen herabgesetzt, was angebracht erschien.

Bremen, den 2. Dezember 1930.

Die Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen.

(gez.) E. Sommer.

(gez.) Dr. Bollinger.

Gesetz über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht. Anlage.

Vom 1930.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerchaft beschlossene Gesetz:

§ 1.

(1) Wer eine private Schule betreiben oder leiten will, in der Unterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern erteilt werden soll (Privatschule), oder wer an einer solchen Schule unterrichten will, bedarf dazu der Erlaubnis.

(2) Das Gleiche gilt für Personen, die Privatunterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern erteilen wollen.

(3) Als Unterricht in gewerblichen Fächern im Sinne dieses Gesetzes gilt auch Unterricht im Kleidermachen, Putzmachen, Weißnähen, Haarpflege und ähnlichen Fertigkeiten. Im übrigen bestimmt in Zweifelsfällen der Senat, welcher Unterricht als Unterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern anzusehen ist.

§ 2

(1) Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Privatschule (§ 1 Abs. 1) haben zu enthalten:

- 1) den Namen der Schule;
- 2) Angaben über Lage, Zahl und Größe der Unterrichtsräume, sowie ein Verzeichnis der vorhandenen oder noch vor Aufnahme des Unterrichtsbetriebes zu beschaffenden Lehrmittel und Einrichtungsgegenstände;
- 3) Bestimmungen über Aufnahme und Entlassung der Schüler, über die Höhe des Schulgeldes und sämtlicher sonstiger Gebühren;
- 4) den Nachweis, daß der Schulunternehmer die zum Betriebe der Schule nötigen Mittel besitzt.

(2) Dem Antrage sind beizufügen:

- 1) ein Verzeichnis der Kurse, Klassen und Unterrichtsfächer nebst der Zahl der vorgesehenen Unterrichtsstunden;
- 2) die Lehrpläne und Stundenverteilungspläne;
- 3) ein Verzeichnis sämtlicher Lehrkräfte;
- 4) ein polizeiliches Führungszeugnis und ein lückenloser Lebenslauf des Schulunternehmers.

§ 3.

Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Leitung von Privatschulen und zur Unterrichtserteilung an solchen (§ 1 Abs. 1) sind durch den Unternehmer der Schule zu stellen. Ihnen sind beizufügen:

- 1) Die Nachweise und Zeugnisse über die Vorbildung in öffentlich-urkundlicher oder öffentlich-beglaubigter Form;
- 2) ein polizeiliches Führungszeugnis und ein lückenloser Lebenslauf.

§ 4.

(1) Die Anträge auf Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht (§ 1 Abs. 2) müssen angeben:

- 1) ob es sich um planmäßigen Unterricht handelt;
- 2) in welchen Räumlichkeiten der Unterricht stattfinden soll;
- 3) welcher Art die Vorbildung des Lehrenden ist;
- 4) ob es sich um Unterricht an einzelne oder mehrere Schüler handelt;
- 5) ob der Lehrende ein sonstiges Gewerbe selbständig betreibt.

(2) Sofern der Lehrende eine öffentlich anerkannte Fachausbildung besitzt, sind die entsprechenden Zeugnisse in öffentlich-urkundlicher oder öffentlich-beglaubigter Form vorzulegen. Auf Verlangen der Behörde hat der Antragsteller ein polizeiliches Führungszugnis beizufügen.

(3) Bei planmäßigem Unterricht muß ferner die Dauer und Unterrichtsstundenzahl sowie das Lehrziel angegeben werden.

§ 5.

(1) Die Anträge gemäß §§ 2 bis 4 sind schriftlich an die Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen zu richten.

(2) Über die Anträge entscheidet ein von der Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen einzusetzender Ausschuß nach Anhören der für den betreffenden Berufszweig bestehenden Kammern. Für den Ausschuß gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 4 des Verwaltungsgesetzes vom 15. April 1928 (Gesetzbl. S. 123 ff.) sinngemäß.

(3) Die Erlaubnis nach § 1 ist zu versagen, wenn

- 1) Tatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen, daß der Nachsuchende nicht die erforderliche sittliche Zuverlässigkeit besitzt;
- 2) der Nachsuchende die zur Leitung der Schule oder die zur Erteilung des Unterrichts erforderliche Befähigung nicht nachzuweisen vermag;
- 3) der Nachsuchende den Besitz der zum einwandfreien Betrieb der Schule erforderlichen Mittel oder Räumlichkeiten nicht nachzuweisen vermag;
- 4) die Zahl der angeetzten Unterrichtsstunden so klein ist, daß das gestellte Lehrziel (§ 2 Abs. 2 Ziffer 2 und § 4 Abs. 3) offenbar nicht oder nur ungenügend erreicht werden kann.

(4) Die Erlaubnis nach § 1 kann versagt werden, wenn

- 1) kein Bedürfnis für die Unterrichtserteilung besteht;
- 2) der Schulunternehmer oder Schulleiter oder derjenige, der den Unterricht zu erteilen beabsichtigt, nicht die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt.

(5) Die Frage, ob einer der in Abs. 3 unter Ziffer 2 bis 4 und in Abs. 4 unter Ziffer 1 bestimmten Versagungsgründe vorliegt, unterliegt nicht der Nachprüfung im Rechtswege.

§ 6.

(1) Die Erlaubnis nach § 1 kann unter Vorbehalten und Bedingungen erteilt werden.

(2) Sie gilt nur für die Person, der sie erteilt ist, sowie für die in der Erlaubnisurkunde angegebenen Schulräume und den darin bestimmten Ort oder Bezirk.

(3) Sollen mehrere Schulen betrieben oder geleitet, oder soll in mehreren Fächern Unterricht erteilt werden, so ist für jede Schule und für jedes Fach eine besondere Erlaubnis erforderlich.

(4) Die Erlaubnis wird nur auf Widerruf erteilt. Sie kann in den Fällen des § 1 Abs. 1 befristet werden; in den Fällen des § 1 Abs. 2 gilt sie für ein Jahr.

§ 7.

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen nach § 5 Abs. 3 die Erlaubnis versagt werden muß.

(2) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn

- 1) Tatsachen vorliegen, aus denen nach § 5 Abs. 4 die Erlaubnis versagt werden kann;
- 2) die mit der Erlaubniserteilung verbundenen Vorbehalte und Bedingungen nicht erfüllt werden;
- 3) sich ergibt, daß die Schule nicht in einem den Anforderungen einer geordneten Einrichtung sowie eines geregelten Unterrichtsbetriebes entsprechenden Zustand erhalten wird;
- 4) die in den Werbeschriften, Veröffentlichungen oder Ankündigungen gemachten Versprechen in wesentlichen Punkten nicht eingehalten werden.

(3) Die Frage, ob einer der in § 5 Abs. 3 unter Ziffer 2 bis 4 und Abs. 4 unter Ziffer 1 bestimmten Versagungsgründe vorliegt oder ob die Voraussetzungen des Abs. 2 Ziffer 3 und 4 für die Zulässigkeit des Widerrufs erfüllt sind, unterliegt nicht der Nachprüfung im Rechtswege.

(4) Vor dem Widerruf ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. In der den Widerruf aussprechenden Verfügung sind die Gründe anzuführen.

(5) Wird die Erlaubnis zurückgenommen, so hat der Ausschuß eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer die Schule zu schließen oder die Leitung der Schule oder die Unterrichtserteilung einzustellen ist.

§ 8.

(1) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Privatschulen unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes. Es gelten jedoch folgende Besonderheiten:

- 1) Eine früher erteilte und beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch wirksame Erlaubnis zum Betriebe oder zur Leitung einer Privatschule oder zur Unterrichtserteilung an einer solchen bleibt in Kraft. Sie gilt jedoch künftig gemäß § 6 Abs. 4 als auf Widerruf erteilt. Die bestehenden Berechtigungen sind innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Erlaubnisverfügung zu melden.
- 2) Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einer Erlaubnis nicht bedurften, haben um die nach § 1 erforderliche Erlaubnis nachzusuchen, wenn sie nach dem 30. September 1931 eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Privatschule weiter betreiben oder die vorher übernommene Leitung einer solchen Schule oder eine vorher begonnene Unterrichtserteilung an einer solchen Schule fortsetzen wollen. Das Gesuch ist binnen 3 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Behörde einzureichen.

Die Versagung der Erlaubnis mangels Bedürfnisses ist nur zulässig, wenn die Schule nach dem 1. Januar 1928 errichtet oder die Unterrichtserteilung nach diesem Zeitpunkt aufgenommen worden ist.

Wird die Erlaubnis versagt, so ist innerhalb der von dem Ausschuß zu bestimmenden Frist die Schule zu schließen oder die Leitung der Schule oder die Unterrichtserteilung einzustellen.

(2) Dies gilt entsprechend für Privatunterricht in den in § 1 Abs. 2 bezeichneten Fächern.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für die von der Union-Stiftung und vom Frauen-Erwerbs- und Ausbildungsverein betriebenen Privatschulen.

§ 9.

(1) Die Privatschulen unterstehen der Aufsicht der Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen. Die Aufsicht wird von dem nach § 5 Abs. 2 eingesetzten Ausschuss ausgeübt. Das Recht der Aufsicht umfasst außer der Beobachtung der im § 5 Abs. 3 und 4 aufgeführten Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung sowie der auf Grund von § 6 gemachten Vorbehalte und auferlegten Bedingungen insbesondere die Befugnis, die Schulen zu besichtigen, dem Unterricht beizuwohnen und Auskunft über alle den Betrieb der Schule betreffenden Fragen zu verlangen.

(2) Der Ausschuss kann, wenn seine zur Durchführung der Vorschriften des Abs. 1 erlassenen Anordnungen nicht befolgt werden, nach vorheriger Androhung Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 300.— *R.M.* festsetzen. Die Vertheilung der Strafen erfolgt im Verwaltungswege.

§ 10.

(1) Gegen den Bescheid, durch den die Erlaubnis versagt oder unter Bedingungen erteilt oder widerrufen wird sowie gegen Anordnungen des Ausschusses auf Grund von § 9 ist binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen Beschwerde an die Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(2) Die Beschwerde ist bei der Behörde schriftlich anzubringen. Sie hat im Falle des Widerrufs aufschiebende Wirkung. Es kann jedoch verfügt werden, daß der Widerruf sofort in Kraft tritt.

§ 11.

(1) Mit Geldstrafe bis zu 5000.— *R.M.*, und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 5 Monaten, wird bestraft, wer

1) ohne die erforderliche Erlaubnis eine private Schule der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art betreibt, oder die Leitung einer solchen Schule oder die Unterrichtserteilung an einer solchen oder die Erteilung von Privatunterricht in den in § 1 Abs. 2 genannten Unterrichtsfächern beginnt oder fortsetzt;

2) den nach § 6 auferlegten Bedingungen zuwiderhandelt.

(2) Mit Geldstrafe bis zu 300.— *R.M.*, und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer die in § 8 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 auferlegte Meldepflicht nicht erfüllt.

§ 12.

Der Senat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen den